Leichtathletik Zentrum Bruchköbel

Satzung

In der Fassung vom 09.03.2018

Inhaltsangabe

	Seite
Präambel	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittelverwendung	3
§ 4 Verbandsanschluss	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge, Trainerzuschüsse	5
§ 8 Organe der Gemeinschaft	5
§ 9 Vorstand und Präsidium	5
§ 10 Jahreshauptversammlung	6
§ 11 Rechnungsprüfer	7
§ 12 Datenschutzbestimmungen	7
§ 13 Streitigkeiten	8
§ 14 Änderung der Satzung	8
§ 15 Auflösung des LAZ	8
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	8

Präambel

Die Satzung ist geschlechtsneutral verfasst. Das heißt, immer wenn z.B. der Begriff „Athlet" zur Anwendung kommt, sind sowohl weibliche als auch männliche Personen dieser Gruppe angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Leichtathletik – Gemeinschaft führt den Namen Leichtathletik Zentrum (LAZ) Bruchköbel – im folgenden LAZ genannt. Sie hat ihren Sitz in 63486 Bruchköbel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Im LAZ trainieren und starten gemeinsam die Leichtathleten aus den Stammvereinen

SG Bruchköbel (Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.)

TSG Erlensee (Turn- und Sportgemeinde Erlensee e.V.)

Das LAZ ist ein nicht eingetragener Verein, dem die jeweiligen Stammvereine angehören. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das LAZ verpflichtet sich, die Bestimmungen und Regeln des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV sowie die Internationalen Wettkampfregeln (IWR; inklusive DLO) zu beachten und zu befolgen.

§ 3 Mittelverwendung

Das LAZ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LAZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder kein Mitgliedsverein durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel, die es erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwendet.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des LAZ gelten für die Athleten die Satzung, Richtlinien und Ordnungen des Hessischen Leichtathletikverbandes und dessen Dachverbände ergänzend.

Die LAZ-Athleten haben insbesondere die Interessen des LAZ nach besten Kräften zu vertreten und eine einheitliche LAZ–Sportkleidung bei allen Wettkämpfen (DLO, § 5; 1.1.4) zu tragen.

§ 5 Mitgliedschaft

Alle LAZ-Athleten müssen einem der oben genannten Stammvereine angehören, um startberechtigt im LAZ zu sein. Es erfolgt quartalsweise Datenaustausch durch die Geschäftsführung mit den Stammvereinen über die jeweilige Mitgliedschaft im Stammverein.

Nach den Bestimmungen des DLV bleibt die bisherige Vereinszugehörigkeit der LAZ–Athleten unangetastet. Jeder LAZ–Athlet bleibt ausschließlich Mitglied in seinem Stammverein mit allen Rechten und Pflichten. Bei allen Leichtathletik-veranstaltungen startet der Athlet ausschließlich für das LAZ Bruchköbel.

Das LAZ steht dem Beitritt anderer Leichtathletik treibender Vereine, die eine Leichtathletikabteilung beim lsbH angemeldet haben, als Stamm-verein, sowie dem Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen offen, sofern die bisherigen Stammvereine mehrheitlich zustimmen, wobei jeder Stammverein im Gegensatz zur Jahreshauptversammlung nur eine Stimme hat.

Zum Beitritt muss ein schriftlicher Antrag an das Präsidium vorliegen.

Die Stammvereine haben für Versicherungsschutz der LAZ–Athleten über den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Hessen e.V. entsprechend den anderen Sportlern des Stammvereines zu sorgen.

Die Stammvereine und deren Mitglieder sind gehalten, im Sinne dieser Satzung zu wirken und alles zu unterlassen, was dem LAZ und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schadet.

§ 6 Beendigungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Athleten endet nach den Regeln des Stammvereines.

Das Startrecht vollzieht sich nach den Regeln der DLO.

Ein LAZ-Athlet kann bei Streitigkeiten durch Beschluss des Schiedsausschusses gemäß § 13 dieser Satzung vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Im Vorfeld sind die Stammvereine anzuhören.

Ein Stammverein kann bis spätestens zum 30. September zum Ende des Geschäfts-jahres seinen Austritt aus dem LAZ schriftlich an das Präsidium erklären.

Verstößt ein Stammverein gegen die Satzung oder die Interessen des LAZ, so kann das geschäftsführende LAZ Präsidium mit Mehrheit den Ausschluss aus dem LAZ zum Jahresende betreiben. Die Stammvereine müssen diesem Ausschuss mehr-heitlich schriftlich zustimmen, wobei jeder Stammverein im Gegensatz zur Jahres-hauptversammlung nur eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Schiedsgericht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Trainerzuschüsse

Es gelten die Regeln der Stammvereine zu den Mitgliedsbeiträgen der LAZ-Athleten.

Die Mitgliedsbeiträge der Stammvereine werden nach dem Haushaltsplan des LAZ in schriftlicher Form geregelt. Er ist jährlich den Stammvereinen auf der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Anteil der von den einzelnen Stammvereinen zu tragenden Mitgliedsbeiträge richtet sich proportional nach der Anzahl der für das LAZ in diesen Vereinen angemeldeten Mitglieder.

Die Kosten für startberechtigte LAZ-Athleten (Startgeld) regelt die interne Vereinsordnung.

Bei besonders kostenintensiven LAZ-Athleten oder Athletengruppen ist das LAZ berechtigt Kostenzuschüsse direkt von den LAZ-Athleten oder Athletengruppen zu fordern. Die Kostenzuschüsse können auch durch Arbeitsleistung erbracht werden. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Alle für das LAZ tätigen und bezahlten Trainer, die bezuschussungsfähig sind, sind vom LAZ den Stammvereinen zu melden, damit diese die Bezuschussung fristgemäß beantragen können. Die erworbenen Zuschüsse sind an das LAZ weiterzuleiten.

§ 8 Organe der Gemeinschaft

Organe des LAZ sind der Vorstand, das geschäftsführende Präsidium und die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Vorstand und Präsidium

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten. Sie vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- der Präsident — Position 1
- der Vize-Präsident — Position 2
- der sportlicher Leiter — Position 3
- Schatzmeister — Position 4
- der Geschäftsführer — Position 5

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- dem geschäftsführenden Präsidium
- der Schüler- und Jugendwart — Position 6
- dem technischen Leiter — Position 7
- dem Lauftreffleiter — Position 8
- den Vertretern der Stammvereine

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Durchführung der Jahreshauptversammlung

Sämtliche Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Geschäftsführer und den Trainern können jedoch im Rahmen ihrer Tätigkeit Vergütungen in geringer Höhe zugebilligt werden. Über die Höhe entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Das Präsidium wird jeweils für zwei Jahre gewählt. In geraden Jahreszahlen werden die geraden Positionen gewählt und in ungeraden Jahreszahlen die ungeraden Positionen.

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Steuerung des LAZ im Sinne dieser Satzung.

Die Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind die Planung der Wettkämpfe und der Veranstaltungen des LAZ.
Alle Sitzungen des Präsidiums werden schriftlich oder per Email einberufen, gemäß § 9 dieser Satzung. In Eilfällen kann der Präsident bzw. dessen Stellvertreter oder die Geschäftsführung die Dringlichkeit festlegen und die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen. Ansonsten sind alle Sitzungen spätestens acht Tage vorher einzuberufen.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen und durch die Geschäftsführung aufzubewahren.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Mehrheit der Anwesenden getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Alle Stammvereine, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und alle LAZ-Athleten sind vom Termin der Jahreshauptversammlung zu benachrichtigen.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Stammvereine und an die Mitglieder des erweiterten Präsidiums einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Stammverein bis spätestens vier Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dies schriftlich verlangt und begründet.

Stimmberechtigt sind die Stammvereine. Jeder Stammverein hat bei der Abstimmung je angefangene zehn aktive Athleten eine Stimme. Die Zahl der aktiven Athleten

ermittelt die Geschäftsführung zum 01.01. eines Jahres. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Abstimmung. Solange nur 2 Stammvereine Mitglieder sind, gilt Stimmengleichheit.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Präsidiums
- die Wahl der Präsidiumsmitglieder
- die Bestellung der Rechnungsprüfer
- Beschluss über den Haushaltsplan (§ 7)
- Beschluss über die Satzung oder Satzungsänderungen
- Die Entscheidung über Anträge die bis vier Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorgelegt wurden

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist den Stammvereinen durch den Präsidenten innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre durch die Vertreter der Stammvereine anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen unabhängig die Geschäftsführung sowie die Kontoführung des LAZ im Sinne dieser Satzung.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Mit dem Beginn der Mitgliedschaft im LAZ werden personenbezogene Daten auf Grund der ordentlichen Vereinsführung aufgenommen und elektronisch in Dateien gespeichert. Darüber hinaus werden auf elektronischem Weg im Zuge des allgemeinen Informationsdienstes Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht.

Das LAZ veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere, Ergebnisse von Wettkämpfen und Veranstaltungen.

Mit dem Aufnahmeantrag im Stammverein willigt das Mitglied ein, dass seine Daten gemäß den Richtlinien des Bundes-Datenschutz-Gesetzes in Dateien gespeichert werden. Bei Austritt aus dem Verein werden diese Daten gelöscht.

§ 13 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten innerhalb des LAZ nicht geschlichtet werden, so kann ein Beteiligter den „Schiedsausschuss“ anrufen, der endgültig entscheidet. Ihm gehören an:

- der Präsident
- der Vize-Präsident
- der sportliche Leiter
- ein unbeteiligter Trainer
- ein Vertreter pro Stammverein

Die Mitglieder werden vom Präsidenten, nach Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums, im Bedarfsfall eingeladen. Der Schiedsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 14 Änderung der Satzung

Die Satzungsänderungen wurden durch das geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit den Stammvereinen erarbeitet. Die Änderungen werden anlässlich der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 15 Auflösung des LAZ

Eine Auflösung des LAZ kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Stammvereine erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des LAZ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des LAZ gemäß den Stimmrechten der Jahreshauptversammlung den Stammvereinen zu, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Die Vereine haben die übertragenen Vermögensteile ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung am Tage nach der Unterschrift der Vertreter der Stammvereine in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 03.03.2016. Die Satzung wird auf der Homepage des LAZ veröffentlicht.

Bruchköbel den 09.03.2018

SG Bruchköbel

TSG Erlensee